

Sportausübung ist wie folgt zulässig:				
Inzidenz unter 50		Inzidenz 50-100		Inzidenz über 100
<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport in Gruppen von max. 10 Personen Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	Bei Öffnung*	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor in Gruppen von max. 10 Personen bzw. Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) Kontaktsport Outdoor in Gruppen von max. 10 Personen bzw. Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Nur Outdoor-Sport Kontaktfreier Sport von max. 5 Personen aus 2 Haushalten Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahre) Gültig für alle Sportarten 	<ul style="list-style-type: none"> Kontaktfreier Sport Indoor von max. 5 Personen aus 2 Haushalten bzw. Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) <u>mit negativem Test</u> Kontaktsport Outdoor von max. 5 Personen aus 2 Haushalten bzw. Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) <u>mit negativem Test</u> Kontaktfreier Sport Outdoor von max. 5 Personen aus 2 Haushalten bzw. Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren) ohne negativem Test Gültig für alle Sportarten
<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt bei Sportausübung Indoor-Sport Nutzung von Umkleiden und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor Nutzung von Umkleidung und Duschen 	<ul style="list-style-type: none"> Körperkontakt Indoor-Sport Nutzung von Umkleidung und Duschen
Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!	Erlaubt nach Freigabe durch Kreisverwaltung	Lt. 12. BayIfSMV grundsätzlich erlaubt!
Rahmenhygienekonzept „Sport“ notwendig (siehe Seite 7 der Handlungsempfehlungen)				
* Weitere Öffnungsschritte: Die jeweils gültigen Öffnungsschritte sind abhängig von den Verordnungen der jeweiligen Kreisverwaltungsbehörde.				



Sportbetrieb bei Inzidenz unter 50

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz von unter 50?

Bei einer Inzidenz von unter 50 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ein negatives Testergebnis ist hierbei nicht erforderlich.

Sportbetrieb bei Inzidenz zwischen 50 und 100

NEU! Welcher Sport gilt bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 ist lt. aktueller Infektionsschutzmaßnahmenverordnung folgender Sport grundsätzlich erlaubt:

- **Kontaktfreier Outdoor-Sport** in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Ermöglicht die Kreisverwaltungsbehörde die weiteren Öffnungsschritte, so wäre dann Sport unter der Voraussetzung eines negativen Testergebnisses wie folgt zulässig:

- **Kontaktfreier Indoor-Sport** in Gruppen von 5 Personen aus max. 2 Haushalten bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)
- **Kontaktsport Outdoor** in Gruppen von bis zu 10 Personen bzw. in Gruppen von bis zu 20 Kindern (unter 14 Jahren)

Bei kontaktfreiem Outdoor-Sport in den genannten Gruppengrößen wäre kein negatives Testergebnis erforderlich.

NEU! Besteht auch für Kinder eine Testpflicht bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100?

Wird bei einer Inzidenz zwischen 50 und 100 auch in Kindergruppen mit Körperkontakt Outdoor bzw. kontaktfrei Indoor trainiert, so gilt auch bei Kindern der Testnachweis. Beachten Sie dazu bitte die Grafik auf der zweiten Seite dieser Handlungsempfehlungen.

Einzige Ausnahme gilt für Kinder bis zum sechsten Geburtstag – diese sind von der Testpflicht ausgenommen.

Genauerer kann unter <https://www.blsv.de/wp-content/uploads/2021/05/Handlungsempfehlungen-1.pdf> entnommen werden!

AUGSBURG aktuell <https://www.augsburg.de/umwelt-soziales/gesundheit/coronavirus>